



Gewässerordnung
Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Stand 14.10.2020

Gewässerordnung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Die nachfolgende Gewässerordnung wurde von der Vorstandschaft in der Vorstandschafftssitzung am 14.10.2020 beschlossen. **Sie ist ab dem 01.01.2021 wirksam.**

Die aktuelle Gewässerordnung ist in jeder Jahreskarte in der jeweils gültigen Version enthalten. Weiterhin kann jedes Mitglied die aktuelle Version auf der Homepage herunterladen. Alternativ kann die Gewässerordnung beim Vorstand angefordert werden.

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken, sowie deren Grenzen sind bei Eintritt in den Verein bzw. erstmaliger Vergabe des vereinseigenen Jahreserlaubnisscheins an das Mitglied auszuhändigen. Die jeweils aktuelle Version der Gewässerordnung ist in jeder gültigen Jahreskarte enthalten.

§2 Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den aktiven Mitgliedern des Vereins zum Befischen zur Verfügung. Im begrenzten Umfang kann auch Gastfischern, unter bestimmten Voraussetzungen und Einhaltung der Gewässerordnung, eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitgliedes und Gastfischers, ebenso wie die Hege und Pflege der Fische, des Gewässers und der Landschaft.

Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sie sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.

Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber evtl. anderslautenden Vermerken eines Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß.

Wenn in den vom Fischereiverein bewirtschafteten Fischwassern beim Rückgang von Hochwassern in den überfluteten Wiesen Fische zurückbleiben, so ist der Angler verpflichtet, diese zu fangen und in sicheres Wasser auszusetzen (Fischnacheile). Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Vorstandschaft sofort Mitteilung zu machen.

§ 3 Ausübung der Angelfischerei

3.1 Rechtliche Voraussetzungen, Allgemeines

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten gültigen staatlichen Fischereischein und

- a. einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein oder
- b. eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis besitzt.

Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Das Angeln ist an allen Vereinsgewässern mit zwei Handangeln erlaubt. Andere Fanggeräte sind nicht zulässig.

Jugendlichen Vereinsmitgliedern unter 14 Jahren ist das Angeln mit einer Handangel nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem staatlichen Fischereischein sowie gültigem Erlaubnisschein erlaubt.

Mit 14 Jahren kann jeder Jungfischer der die staatliche Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat und im Besitz des staatlichen Fischereischeins ist allein zum Fischen gehen. In den Vereinsgewässern aber nur mit einer Handangel.

Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Jugendgruppe, hier ist es den Jugendlichen erlaubt mit zwei Handangeln während der festgelegten Zeiten unter Aufsicht der Jugendleiter zu angeln.

Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden und in Sichtweite sein. Ein größerer Abstand als 20m, sowohl der Ruten als auch des Anglers, ist unzulässig. Angeln, die somit nicht ständig beaufsichtigt werden können (z. B. Verlassen des

Angelplatzes, keine Sicht auf die Bissanzeiger), sind dem Gewässer sofort zu entnehmen.

Alle angeeigneten Fische sind sofort mit nicht löschbarem Stift gewissenhaft in die Fangliste einzutragen.

Geangelte untermaßige Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, und daher nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden können, zählen zu den genehmigten Fangmengen und sind sofort in die Fangliste einzutragen.

Angeeignete Fische sind mitzunehmen.

3.2 Fanggeräte und Köder

Allgemeines:

- a. An den Handangeln darf sich jeweils nur eine Anbissstelle befinden
- b. Köder, die mit mehr als einen Mehrfachhaken versehen sind, gelten als eine Anbissstelle z. B. Blinker, Wobbler
- c. Beim Spinnfischen/Raubfischangeln ist nur eine Handangel erlaubt
- d. Auf Friedfische ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt

Verboten ist:

- a. Der Gebrauch von Legeangeln (unbeaufsichtigte Angeln)
- b. Das Fischen mit lebenden Köderfischen
- c. Der Fang von Friedfischen mit Mehrfachhaken ist verboten.
- d. Das Anfüttern ist an allen Vereinsgewässern grundsätzlich nicht erlaubt, während des Fischens ist das Beifüttern in beschränktem Umfang gestattet
- e. Das Anfüttern mit Futterbooten, Drohnen o.ä. ist verboten
- f. Das Angeln mit Hunde- und Katzenfutter ist verboten
- g. Paternosterangeln oder die Hegene sind verboten
- h. Die Benutzung eines Gaffs
- i. Das Zusammenlegen von Fängen und Weiterfischen über der erlaubten Fangstückzahl

- j. Das Fischen auf Hecht, Zander, Waller und Aal mittels Fischköder und künstlichem Köder ohne passendes und ausreichend dimensioniertes (Stahl)- oder Fluorcarbonmaterial oder entsprechendem Hardmono.
- k. Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Gewässer

3.3 Mitzuführende Ausstattung

Zusätzlich zur normalen Angelausrüstung sind folgende Geräte mitzuführen:

- a. Unterfangkescher
- b. Messer
- c. Maßband
- d. Hakenlöser
- e. Rachensperre (beim Raubfischangeln)
- f. Fischtöter
- g. Kugelschreiber bzw. nicht löschbarer Stift
- h. Müllbeutel

3.4 Beschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten

- Das Angeln sollte als Beschäftigung mit der Natur und nicht als Wettbewerb betrieben werden
- Für die im Erlaubnisschein genannten Gewässer gelten die gesetzlichen Schonmasse und Schonzeiten des bayerischen Fischereigesetzes, und – soweit die Gewässer sich im Bezirk Mittelfranken befinden - der Bezirksfischereiordnung des Bezirkes Mittelfranken.
- Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen, zu tauschen oder auf andere Weise entgeltlich zu veräußern
- Die vereinsinternen Fangbestimmungen sind im Jahreserlaubnisschein enthalten und einzuhalten!
- Für Hecht und Zander gelten die vom Verein bestimmten Schonzeiten (vom 01.01. bis 30.04. gesperrt) sowie Schonmaße (Zander 55 cm, Hecht 60 cm). Innerhalb dieser Schonzeiten ist jede Verwendung von Ködern und Fangmethoden, die für den Fang dieser Fischarten geeignet sind, untersagt
- Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist der tote Köderfisch bzw. der Fetzenköder nicht erlaubt
- Kunstköder sind nur im Zeitraum vom 01.05. – 31.12. erlaubt!
- Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt.
- Eisfischen ist verboten
- Das Nachtfischen ist erlaubt
- Das Fischen in ausgewiesenen Schonstrecken ist verboten
- Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist jegliches Quälen der Fische verboten
- Gefangene maßige Fische, die den Haken zu tief geschluckt haben und bei denen das Lösen des Hakens nicht möglich ist oder zu lange Zeit in Anspruch nimmt, sind vorher zu töten
- Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung (z.B. nasse Hände) erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen

- Auf das Verbot des Zurückzusetzens von Fischen ohne Schonmaß oder Schonzeit oder von Fischen nach Erreichen des Schonmaßes und außerhalb der Schonzeit wird ausdrücklich hingewiesen
- Das Schonmaß bei Fischen wird von der Kopfspitze (ohne Barteln!) bis zum Körperende (einschließlich der Schwanzflosse) gemessen
- Das Hältern von Fischen ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind
- Im Fanggewässer gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden. Gefangene Fische, auch gehälterte Fische, sind sofort in die Fangliste einzutragen
- Das Hältern von Fischen zum Austausch gegen größere Fische oder andere Fischarten ist nicht zulässig
- Das gemeinsame Hältern der von mehreren Mitgliedern gefangenen Fische ist nicht gestattet (Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt sind die Ausnahme)

3.5 Tagesfangbeschränkung, Wochenfangbeschränkung und Jahresfangbeschränkung

Siehe Tabelle

	Tageskarte	Wochenkarte	Jahreskarte
Karpfen	max. 3 Karpfen	max. 9 Karpfen	max. 35 Karpfen
Raubfisch	1	2	Max. 10

a) Tagesfangbeschränkung

An allen Vereinsgewässern, für die der Fischerei-Erlaubnisschein gilt, ist die Gesamtzahl der gefangenen Fische pro Angeltag auf insgesamt 4 Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen (Karpfen, Raubfische), davon maximal 1 Raubfisch und maximal 3 Karpfen begrenzt. Andere Fische, die nicht der Fangbeschränkung unterliegen, dürfen weiterhin an diesem Tag befischt werden.

b) Jahresfangbeschränkung

Für alle im Erlaubnisschein genannten Gewässer werden insgesamt folgende Jahresfangbeschränkungen festgesetzt:

35 Karpfen und 10 Raubfische.

Für den Campingsee und den Hammerweiher gilt folgende Beschränkung: 10 Karpfen und 3 Raubfische.

§4 Gewässerbewirtschaftung, Fischeraufsicht und Kontrolle

Zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei setzt die Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder staatlich geprüfte Fischereiaufseher ein. Den vereidigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den von Vorstandschaft beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angel-Papiere und der getätigte Fang vorzuweisen, siehe auch Art.71 des BayFiG:

„Personen die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, haben den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten. Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist. Den Fischereiaufseher ist erlaubt

den vom Verein ausgestellten Jahreserlaubnisschein oder eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis einzuziehen.“

Die Fischereiausübungsberechtigten unterwerfen sich der gesetzlichen Kontrolle durch die Fischereiaufseher. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Unterstützung zu gewähren.

Die Kontrollorgane, sind berechtigt, bei groben Verstößen den Erlaubnisschein und das Fangbuch einzuziehen.

Erlaubnisscheininhaber, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen und Strafanzeige erstattet. Ferner wird das Verfahren zum Entzug des staatlichen Fischereischeins eingeleitet.

§5 Uferbetretungsrecht

Das Uferbetretungsrecht steht nur dem Fischerei-Erlaubnisscheininhaber und den nach dem Gesetz vorgesehenen Hilfs- oder Aufsichtspersonen zu. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden.

Der Weg zum oder vom Gewässer ist so zu wählen, dass kein Flurschaden verursacht wird.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.

Für sämtliche Flur-, Sach- und Personenschäden und Unfälle, die der Fischereiausübende verursacht haftet der Fischereiausübende.

Das Befahren von Wiesen und von Flurwegen (sogenannte Bauernwege) ist, auch wenn dies der Besitzer oder Eigentümer erlaubt, nicht gestattet. Berechtigt zum Befahren dieser Wege sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und die Fischereiaufseher und Gewässerwarte, des Fischereivereins Dinkelsbühl e.V. Es gilt die STVO!

Das Fischen am Campingsee ist auf der Campingplatzseeseite ab 01. Oktober erlaubt. Der Zugang hat über den Haupteingang zu erfolgen, bei Einbruch der Dunkelheit ist der Campingplatz auf demselben Weg zu verlassen. Verboten ist das Angeln von den Stegen bzw. es ist ein Abstand von ca. 10 Metern (beidseitig) zu den Stegen einzuhalten.

Hinweisschilder sind zu beachten!

§6 Verhalten am Angelgewässer

Am Angelgewässer hat sich jedes Mitglied rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten. Der Angelplatz ist so zu wählen, dass kein anderes Mitglied beim Angeln behindert oder gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten (25 Meter).

Jedes Mitglied hat den Angelplatz frei von jeglichem Unrat (Flaschen, Dosen, Papierresten, usw.) zu verlassen. Vorgefundene Verunreinigungen sind ebenfalls zu entfernen. Größere Verschmutzungen und Müllanhäufungen sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden!

Verunreinigungen der Gewässer durch einwerfen von Unrat, toten Fischen oder Schlachtabfällen ist strengstens verboten.

Wahrgenommene Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Fremde, Störungen, Schäden, Wasserverschmutzungen und Fischsterben an den Vereinsgewässern sind der Vorstandschaft, insbesondere den Gewässerwarten oder dem Gewässerschutzbeauftragten, unverzüglich zu melden.

Das Biwakieren, Lagern oder Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen an den Gewässern des Fischereivereins ist verboten. Erlaubt ist das Aufstellen von Überwurfzelten (sog. Brolly-Zelten) ohne Boden als Wetterschutz. Pavillons o.ä. sind nicht erlaubt (Ausnahme Vereinsveranstaltungen am Gewässer wie z.B. Jugendfischen usw.).

Das Grillen, offenes Feuer (Lagerfeuer), Trinkgelage sowie Übernachten am Wasser (Zelten) ist verboten. Ausnahme, nur am Hammerweiher ist das Grillen mit Einweggrill oder kleinem Gasgrill erlaubt, soweit keine anderen Mitglieder gestört werden.

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es das Ansehen und den Ruf des Fischereivereins Dinkelsbühl nicht schädigt und diesen in seinem Bestreben, bestehenden Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten bzw. neue Pachtverhältnisse zu erlangen, unterstützt.

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind alle für die Fischerei einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Tierschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze, der Wassergesetze, des Umweltschutzes, des Strafrechtsgesetzbuchs, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Regeln zur Tierkörperbeseitigung, der Bezirksfischereiverordnung und der weiteren, die Angelfischerei ergänzend regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen zu beachten.

§7. Sonstiges

Gewässersperrungen:

Bei den folgenden Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer für die Angelfischerei gesperrt:

- Anfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) bis 14:00 Uhr
- Aalfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ab 16.00 Uhr
- Freundschaftsfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ganztätig
- Fischerfest Samstag ganztätig
- Königsfischen (ausgenommen das/ die Gewässer an dem das Fischen stattfindet) bis 14:00 Uhr
- Bei Monatsversammlungen sind alle genannten Vereinsgewässer von 18:30 Uhr bis Ende der Versammlung gesperrt.

Die Termine aller dieser und weiterer Sperrungen wegen Besatz etc., sowie die betroffenen Gewässer werden in der jeweiligen Monatsversammlung sowie über die bekannten Möglichkeiten (Homepage, Facebook, WhatsApp-Gruppe) bekannt gegeben.

Die Jahreskarte inkl. Jahresfangmeldung ist bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres vollständig ausgefüllt bei der Vorstandschaft des Fischereivereins Dinkelsbühl abzugeben, hierbei kann dann auch gleich, wenn gewollt, der Antrag für die neue Jahreskarte sowie Seenkarte gestellt werden.

Verantwortliche Personen im Verein:

1. Vorstand Bernd Heller	1.vorstand@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Vorstand Hubert Werbel	2.vorstand@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
Schriftführer Wojtek Cyran	schriftfuehrer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
Kassiererin Claudia Regele	1.kassierer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Gewässerwart Kurt Heinlein	1.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Gewässerwart Sven Setzer	2.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
3. Gewässerwart Helmut Hassold	3.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Jugendleiter Rene Heller	1.jugendleiter@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Jugendleiter Manuel Sieber	2.jugendleiter@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
Schriftführer Besatzausschuss Michael Strauß	SF-Besatzausschuss@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
Beisitzer: Herbert Ebert, Helmut Schwarz, Andreas Regele	

Fischereiaufseher und beauftragte Personen:

Bernd Heller	Tel. 09854 722 - Handy 0160 4208729
Hubert Werbel	Tel. 09851 1783 - Handy 01575 8944865
Biehringer Adolf	Tel. 09851 551490 - Handy 0151 57587717
Plontsch Horst	Tel. 09851 7721 - Handy 0151 65750609
Kißlinger Klaus	Tel. 09851 6459 - Handy 0160 92109908
Kurt Heinlein (Gewässeraufsicht)	Tel. 09857 265 - Handy 0175 5640050
Sven Setzer (Gewässeraufsicht)	Handy 01767 8014979
Helmut Hassold (Gewässeraufsicht)	Tel. 09857 1200

Sonstige Informationen:

Homepage: www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de

Info e-Mail: info@fischereiverein-dinkelsbuehl.de

Facebookseite: <https://www.facebook.com/FischereivereinDinkelsbuehl>

Fangbilder: fangbilder@fischereiverein-dinkelsbuehl.de

(können auf Wunsch der Mitglieder auf der Homepage veröffentlicht werden)

Aufnahme in die Whatsapp-Gruppe 0171 6810866 (Andreas Regele)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die in dieser Jahreskarte enthalten Vorschriften und Ordnungen nicht irgendwelche anderslautenden Vorgaben der Satzung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. außer Kraft setzen.

Weiterhin gelten für alle Mitglieder die untergeordneten Ordnungen wie z.B. Gebührenordnung, Gewässerordnung, Strafordnung, Jugendordnung usw. Sollten Fragen trotzdem Fragen aufkommen steht die Vorstandschaft gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Für Anregungen und Verbesserungen sind wir immer offen!

Stand Dezember 2020

Strafenkatalog (Stand 12/2020)

Vergehen	Strafe	Bemerkung
Datum nicht im Fangbuch eingetragen	20,00 €	
Fische und/oder Fischlänge nicht eingetragen	50,00 €	
Fischen ohne gültigen staatl. Fischereischein	50,00 €	
Fischen ohne Erlaubnisschein	200,00 €	
Fischen ohne geeignete Landehilfe	20,00 €	
Überschreitung der Fangbeschränkungen	200,00 €	
In Besitznahme untermassiger Fische	150,00 €	
Fischen in der Schonzeit	100,00 €	
Angeln mit mehr Ruten als erlaubt	200,00 €	
Weiterfischen auf die gleiche Fischart obwohl Fanglimit erreicht	100,00 €	
Mitglieder, die Nichtmitgliedern das Angeln gestatten	200,00 €	
Bei Tageskarten Nachtangelverbot (max. bis 24 Uhr) missachten	100,00 €	
Fischen vom Boot aus	50,00 €	
Fischen an gesperrten Gewässern	50,00 €	
Verursachen von Flurschäden	100,00 €	plus Kostenübernahme der verursachten Schäden
Befahren von gesperrten Geh- u. Waldwegen	100,00 €	
Verbotener Weise Parken oder bis an das Wasser fahren	100,00 €	
Ungebührliches Benehmen gegenüber Kontrollorganen / Vereinsmitgliedern	100,00 €	
Keine Kontrolle zur Angelrute	100,00 €	
Fischen mit lebendem Köderfisch	200,00 €	plus Vereinsausschluss
Verschmutzung des Angelplatzes (z.B. Zurücklassen von Unrat, Schuppen und Eingeweide der Fische, Zigarettensammel usw.)	100,00 €	
Anfüttern trotz Verbot, nicht Verwecheln mit Beifüttern!	50,00 €	
Angeln mit verbotenen Ködern	100,00 €	
offene Feuerstellen, Grillen an nicht genehmigten Stellen	100,00 €	
Zurücksetzen von maßigen Fischen außerhalb der Schonzeiten (Catch & Release)	100,00 €	
nicht tierschutzgerechtes Haltern von lebenden Fischen		
Verspätete oder Nichtabgabe des Fangbuches bis spätestens zum 10.01. des Folgejahres	50,00 €	und Einbehalt des neu beantragen Erlaubnisscheines bis zur Bezahlung

Bei den oben genannten Verstößen wird die Tageskarte sofort eingezogen, bzw. das weitere Befischen der Vereinsgewässer ist an diesem Tag untersagt!

Bei wiederholten Verstößen kommt es zum Vereinsausschluss!